

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

23. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Volksgesundheit

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 5 — *Föderales Fachzentrum für Gesundheitspflege*

Art. 39 - Artikel 270 § 1 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, abgeändert durch die Gesetze vom 23. Dezember 2005 und 13. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird eine Nr. 5bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:
« 5bis. dem Generalverwalter der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte,».
2. In Absatz 6 werden die Wörter "4 und 5" durch die Wörter "4, 5 und 5bis" ersetzt.
3. In Absatz 8 werden die Wörter "4 und 5" durch die Wörter "4, 5 und 5bis" ersetzt.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 23. Dezember 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
S. DE CLERCK

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT
UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG,
ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

27. DEZEMBER 2012 — Gesetz zur Festlegung des Arbeitsbeschaffungsplanes

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 2 — *Ausführung des Arbeitsbeschaffungsplanes*

(...)

KAPITEL 2 — *Abänderungen von Titel IV Kapitel 7 Abschnitt 3
des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002*

Art. 4 - Artikel 336 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, abgeändert durch die Gesetze vom 19. Juni 2009 und 30. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "G5 oder G6" durch die Wörter "G5, G6, G8 oder G9" ersetzt.
2. Zwischen den Absätzen 7 und 8 werden zwei neue Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:
«G8 entspricht 1500 EUR.
G9 entspricht 800 EUR.»
3. Im letzten Absatz werden die Wörter "G5 und G6" durch die Wörter "G5, G6, G8 und G9" ersetzt.

Art. 5 - In Artikel 338 desselben Programmgesetzes werden die Wörter "G5 oder G6" durch die Wörter "G5, G6, G8 oder G9" ersetzt.

Art. 6 - Artikel 339 desselben Programmgesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 339 - Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König die Bedingungen und Regeln bestimmen, nach denen für Arbeitnehmer der in Artikel 330 erwähnten Kategorie 1, die am letzten Tag des Quartals mindestens vierundfünfzig Jahre alt sind und deren Referenzquartalslohn unter der in Artikel 331 erwähnten Lohngrenze S1 liegt, eine Zielgruppenermäßigung gewährt werden kann. Der Pauschalbetrag der Zielgruppenermäßigung kann je nach Alter verschieden sein.»

Art. 7 - Artikel 346 desselben Programmgesetzes (I), zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird aufgehoben.